

(4) über die Verwendung der Rücklagenfonds gemäß Abs. 3 beschließen die örtlichen Volksvertretungen.

(5) Werden im Jahre 1961 erzielte Mehreinnahmen und Einsparungen gemäß § 19 Abs. 1 nicht im Laufe des Jahres 1961 verwendet, und sind sie am Ende des Jahres über den im Plan vorgesehenen Überschuß hinaus vorhanden, so sind diese Mittel auf das Jahr 1962 übertragbar. Sie sind dem Rücklagenfonds der Volksvertretung zuzuführen.

1

§ 21

Verwendung der Mittel des Nationalen Aufbauwerkes

(1) Die im Nationalen Aufbauwerk auf kommenden Mittel und andere für die Zwecke des Nationalen Aufbauwerkes bestimmten Mittel sind von den örtlichen Organen der Staatsmacht vor allem für die Finanzierung von im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Vorhaben vorwiegend örtlichen Charakters einzusetzen. Darüber hinaus können sie für die Finanzierung zusätzlicher Aufgaben verwendet werden. Die zusätzlichen Maßnahmen und Vorhaben müssen Bestandteil der von den örtlichen Volksvertretungen zu beschließenden Kreis-, Stadt- und Dorfpläne sein. Die Volksvertretungen der Bezirke und Kreise haben ferner die Grundsätze für die Verteilung der bei ihnen eingehenden Mittel des Nationalen Aufbauwerkes auf die unteren Räte zu beschließen.

(2) Der Minister der Finanzen legt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission fest, welche Einnahmen den Mitteln des Nationalen Aufbauwerkes zuzuführen sind und welche zusätzlichen Maßnahmen daraus finanziert werden dürfen.

§ 22

Fonds der Bezirke aus überplanmäßigen Gewinnen

Die Bezirkstage können beschließen, daß bis zu 5 Prozent der überplanmäßigen Gewinne der örtlichen volkseigenen Wirtschaft, die gemäß § 19 Abs. 1 den örtlichen Räten verbleiben, durch die Räte der Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden an die Räte der Bezirke abgeführt werden. Die Räte der Bezirke finanzieren daraus überörtliche Wettbewerbe.

§ 23

Änderung des Staatshaushaltsplanes 1961

Der Ministerrat wird ermächtigt, den Staatshaushaltsplan für das Jahr 1961 um die Auswirkungen der Preisveränderungen, der lohnpolitischen Maßnahmen und der auf gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Änderungen der Finanzierungsmethoden, die im Jahre 1960 oder zum 1. Januar 1961 eingeführt, aber noch nicht in die Finanzpläne der Betriebe und die einzelnen Haushaltspläne eingearbeitet wurden, zu verändern. Es sind ferner die finanziellen Auswirkungen aus der endgültigen Festlegung der Produktionskennziffern des Jahres 1961 für die bezirksgeleitete und örtliche Industrie einzubeziehen, die bisher in den Haushaltsplänen noch nicht berücksichtigt wurden.

§ 24

Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Das vorstehende, vom Ersten Stellvertreter des Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem siebenundzwanzigsten März neunzehnhunderteinundsechzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, am vierten April neunzehnhunderteinundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht